



**Europäische  
Patent-  
organisation**

Verwaltungsrat

**European  
Patent  
Organisation**

Administrative Council

**Organisation  
européenne des  
brevets**

Conseil d'administration

**SC/3/23**

Orig.: en

München, den 28.04.2023

**BETRIFFT:** Datenschutzrahmen für den Engeren Ausschuss

**VORGELEGT VON:** Vorsitzender des Engeren Ausschusses

**EMPFÄNGER:** Engerer Ausschuss des Verwaltungsrats (zur Beschlussfassung)

---

### ZUSAMMENFASSUNG

Die vom Rat mit CA/D 2/23 genehmigten und durch eine Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats eingeführten Datenschutzvorschriften des Verwaltungsrats (CA DSV) gewährleisten, dass dieselben Datenschutzvorschriften, die für das Europäische Patentamt gelten, auch auf den Verwaltungsrat und seine nachgeordneten Organe anzuwenden sind.

Da der Engere Ausschuss eine eigene Geschäftsordnung hat, muss diese nun geändert werden, damit Datenschutzvorschriften für den Engeren Ausschuss eingeführt werden können. In Teil II wird eine Änderung der Geschäftsordnung des Engeren Ausschusses vorgeschlagen, die auf einer entsprechenden Anwendung der CA DSV basiert. Da die CA DSV ihrerseits auf den Datenschutzvorschriften des Europäischen Patentamts basieren, wird der vorgeschlagene Beschluss die einheitliche Anwendung ein und derselben Datenschutzstandards in der gesamten Organisation gewährleisten.

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
TEIL I	1
I. STRATEGISCH/OPERATIV	1
II. EMPFEHLUNG	1
III. ERFORDERLICHE MEHRHEIT	1
IV. KONTEXT	1
V. BEGRÜNDUNG	2
VI. ALTERNATIVEN	3
VII. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	3
VIII. RECHTSGRUNDLAGE	3
IX. REFERENZDOKUMENTE	3
X. VERÖFFENTLICHUNG EMPFOHLEN	3
TEIL II	4

---

## TEIL I

### **I. STRATEGISCH/OPERATIV**

1. Operativ

### **II. EMPFEHLUNG**

2. Der Engere Ausschuss wird gebeten, die vorgeschlagene Änderung seiner Geschäftsordnung zu genehmigen.

### **III. ERFORDERLICHE MEHRHEIT**

3. Dreiviertelmehrheit

### **IV. KONTEXT**

4. Mit dem Beschluss CA/D 5/21 hat der Verwaltungsrat dem Europäischen Patentamt ein umfassendes Regelwerk mit Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten verliehen. Diese Datenschutzvorschriften (EPA DSV) erfüllen die höchsten internationalen Standards zur Wahrung der Grundsätze von Transparenz und Rechenschaftspflicht und entsprechen den Verfahren zum wirksamen Schutz der Rechte betroffener Personen.
5. Die EPA DSV gelten für die "vom Amt vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten" (Art. 2 EPA DSV), nicht jedoch für die Verarbeitung durch den Verwaltungsrat (oder seine nachgeordneten Organe), deren "Vorrechte bezüglich [ihrer] eigenen Verarbeitung personenbezogener Daten [von den EPA DSV] unberührt" bleiben (CA/26/21, Nr. 17).
6. Da der Verwaltungsrat bei mehreren Verarbeitungen in Zusammenhang mit personenbezogenen Daten als Datenverantwortlicher fungiert (s. CA/8/23), wurde im März 2023 im Wege einer Änderung der Geschäftsordnung des Rats eine Regelung für diese Verarbeitungen durch den Verwaltungsrat verabschiedet (CA/D 2/23).

7. Ebenso fungiert auch der Engere Ausschuss bei einer eingeschränkteren Zahl von Verarbeitungen als Datenverantwortlicher, insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten seiner Mitglieder, ihrer Berater und Sachverständigen sowie anderer Personen, die an seinen Sitzungen teilnehmen. Da der Engere Ausschuss seine eigene Geschäftsordnung hat, gilt es, dieses Datenschutzinstrument auch in der Geschäftsordnung des Engeren Ausschusses zu verankern, damit die einheitliche Anwendung des Datenschutzrahmens des Rats in allen Bereichen gewährleistet ist.

## **V. BEGRÜNDUNG**

8. Sachliche Argumente für die Genehmigung eines Datenschutzrahmens für den Verwaltungsrat sind in CA/8/23 dargelegt. Nach der Genehmigung der Änderungen seiner Geschäftsordnung zur Einführung der Datenschutzvorschriften für den Verwaltungsrat (CA/D 2/23) beschloss der Rat, dieselben Grundsätze wie die der EPA DSV entsprechend anzuwenden, um die Kohärenz der innerhalb der Organisation geltenden Datenschutzvorschriften zu gewährleisten.
9. 2013 genehmigte der Engere Ausschuss des Verwaltungsrats seine eigene Geschäftsordnung (SC/D 1/13). Damit auch der Engere Ausschuss dieselben Datenschutzvorschriften anwenden kann wie der Verwaltungsrat, muss er daher seine Geschäftsordnung entsprechend anpassen.
10. Sind auf den Engeren Ausschuss dieselben Datenschutzvorschriften anzuwenden wie auf den Verwaltungsrat (und darüber hinaus das Amt), so wird damit gewährleistet, dass die Organisation einen kohärenten Datenschutzrahmen implementiert. Erreicht werden kann dies durch die Einführung eines neuen Artikels in die Geschäftsordnung des Engeren Ausschusses, der besagt, dass die Datenschutzvorschriften des Verwaltungsrats entsprechend anzuwenden sind.
11. Im Übrigen werden nach Artikel 145 EPÜ die Zusammensetzung, die Zuständigkeit und die Tätigkeit des Engeren Ausschusses von den teilnehmenden Vertragsstaaten bestimmt, die ihn eingesetzt haben. Dieses institutionelle Gefüge unterstreicht die relative Autonomie und die Rolle des Ausschusses als "Verantwortlicher" für personenbezogene Daten bei der Ausübung seines Mandats, d. h. er bestimmt die Zwecke und Mittel der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten. Bedingt durch die Beschaffenheit seines Mandats und seiner Zuständigkeiten fungiert der Engere Ausschuss somit als "Verantwortlicher" für seine eigenen Datenverarbeitungen.

12. Daher wird mit der Änderung der Geschäftsordnung des Engeren Ausschusses auch angestrebt, dass die Rolle des Engeren Ausschusses als Verantwortlicher für die von ihm verarbeiteten Daten gewahrt bleibt. Zu diesem Zweck übernimmt der Vorsitzende des Engeren Ausschusses für Angelegenheiten innerhalb seiner Kompetenz dieselben Zuständigkeiten in Bezug auf Datenschutz wie der Präsident des Verwaltungsrats, auch in Bezug auf Rechtsmittel. Da das Ratssekretariat für sämtliche organisatorischen Belange der Arbeiten des Engeren Ausschusses verantwortlich ist und den Vorsitzenden in organisatorischen Fragen berät (siehe Artikel 5 der Geschäftsordnung des Engeren Ausschusses), fungiert das Ratssekretariat als delegierter Verantwortlicher. Es obliegt daher dem Ratssekretariat unter Führung seines Leiters sicherzustellen, dass alle Verarbeitungen des Engeren Ausschusses in Zusammenhang mit personenbezogenen Daten den einschlägigen Vorschriften entsprechen.

**VI. ALTERNATIVEN**

13. Nicht zutreffend

**VII. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

14. Keine

**VIII. RECHTSGRUNDLAGE**

15. Neunter Teil EPÜ, insbesondere Artikel 145 (2)

**IX. REFERENZDOKUMENTE**

16. CA/26/21, CA/8/23, CA/D 5/21, CA/D 2/23, SC/D 1/13

**X. VERÖFFENTLICHUNG EMPFOHLEN**

17. Ja

## TEIL II

### Entwurf

BESCHLUSS DES ENGEREN AUSSCHUSSES  
DES VERWALTUNGSRATS  
vom [Datum des Beschlusses] zur Einfügung eines  
Artikels 13a in seine Geschäftsordnung

---

DER ENGERE AUSSCHUSS DES VERWALTUNGSRATS DER EUROPÄISCHEN  
PATENTORGANISATION,

gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf den Neunten Teil  
(Besondere Übereinkommen),

gestützt auf Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012,

gestützt auf die Beschlüsse CA/D 5/21 und CA/D 2/23 zur Einführung eines  
Datenschutzrahmens für das Europäische Patentamt bzw. den Verwaltungsrat,

BESCHLIESST:

#### Artikel 1

In die Geschäftsordnung des Engeren Ausschusses des Verwaltungsrats wird der folgende  
Artikel 13a eingefügt:

#### **"Artikel 13a**

##### **Anwendung der Datenschutzvorschriften des Verwaltungsrats auf den Engeren Ausschuss**

- (1) Die Datenschutzvorschriften des Verwaltungsrats sind auf die Verarbeitung  
personenbezogener Daten durch den Engeren Ausschuss entsprechend anzuwenden.

- (2) Bei der Anwendung dieser Datenschutzvorschriften auf den Engeren Ausschuss sind Bezugnahmen auf den "Verwaltungsrat" als Bezugnahmen auf den Engeren Ausschuss zu verstehen. Bezugnahmen auf den "Präsidenten des Verwaltungsrats" sind als Bezugnahmen auf den Vorsitzenden des Engeren Ausschusses zu verstehen."

## Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am [Datum des Beschlusses] in Kraft.

Geschehen zu München am [Datum des Beschlusses]

Für den Engeren Ausschuss des  
Verwaltungsrats  
Der Vorsitzende

Jérôme DEBRULLE